

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 90 (1964)
Heft: 46

Artikel: Der Staat soll
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-504143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STAAT SOLL SOLL NICHT SOLL

Es ist fast wie beim Liebesorakel mittels einer Margritenblume: Sie liebt mich – sie liebt mich nicht – sie liebt mich doch ... Wenn man das letzte Blättchen abreißt, ist man nicht mehr ganz sicher, ob man sich nicht inzwischen einmal verzählt hat, vielleicht, als ein Blütenblatt entzwei riß und einem zu einem zweiten Rupf zwang ... Ist ja auch nicht so wichtig: Im Grunde weiß man es ohnehin, ob sie einen liebt oder nicht; das Blättchenzupfen ist nicht mehr als ein kindisches Spiel.

Das Orakel mit der Staatspflicht – ob er nun soll oder nicht, ob er unter bestimmten Bedingungen soll oder ob er unter besonderen Umständen doch nicht soll, wann er soll und wann er nicht soll, warum er soll und wie er lieber doch nicht soll, wo er soll und wo nicht – das ist keine kindische Spielerei, das ist mehr. Es kommt dem unbefangenen Beobachter oft vor, als triebe man mit dem Staat, der wir bekanntlich selber sind (*d'état c'est nous!*), nicht bloß ein Spiel, sondern sogar (Entschuldigung!) Schindluder.

Der cheiben Staat!

Wenn Sie das näher erläutert haben wollen: Bitte schön! – Ich denke etwa an Meister K. Der wohnt an einer Privatstraße, die er schon lange gerne der Stadt «geschenkt» hätte. Die Stadt nimmt zwar solche «Gaben» entgegen, aber nicht mit Handkuß: Sie verlangt, daß der Besitzer vor der «Schenkungs» die Straße auf eine bestimmte Breite ausbaue, daß sie einen soliden Belag und an ihrem Ende einen Kehrplatz für den Ochsenwagen aufweise. Sonst verzichtet die Stadt auf solche «Geschenke», die ihr lediglich Kosten verursachen. K. lamentiert jeweils nach dem zweiten Dreierli: «Der Staat soll sich nicht in solche Details einmischen, er soll nicht soviel unnötige Vorschriften machen, er soll doch froh sein, wenn man ihm etwas schenkt. Die Stadt macht viel zuviel Reglemente und Verordnungen!» Derselbe K. nach ei-



nem weiteren Dreierli: «Das ist einfach ein Skandal! Da schaut die Stadt ruhig zu, wie einer bis auf sieben Meter an meinen Schopf heran baut! Das ist doch eine Sauerei, keine Bauerei! Natürlich steht es so im kantonalen Baugesetz, aber die Stadt hätte es doch in der Hand gehabt, durch eine besondere Vorschrift in ihrer Bauverordnung etwas anderes zu befehlen. Es ist ein Skandal, daß die Stadt nicht einmal die nötigsten Verordnungen und Reglemente ...» – Einmal zuviel Paragraphen, einmal zu wenig Paragraphen. Ist Meister K. der einzige Mitbürger, dem der Aerger immer wieder mit der Logik davonläuft wie der Hund mit der Wurst?

Wir sind, was unsere Stellung dem Staat gegenüber betrifft, fast ausnahmslos ein wenig schizophren; es geht ein deutlich sichtbares Rißlein durch unser Gemeinschaftsgefühl.

Sobald uns etwas ein wenig in unserem Gleichgewicht erschüttert, verbreitert sich dieser Haarriß und wird deutlicher sichtbar. Wir begrüßen etwa die Konsequenz der Schulbehörde, die endlich Ordnung schaffte in den Extrawürstchen, die unvernünftige Eltern für ihre Kinder glauben verlangen zu dürfen: Ferienverlängerungen, Ferienverschiebungen, freie Samstage ... Wenn aber dieselbe Behörde es ablehnt, unser Marili und unseren Maxli zwei Tage vor dem Examen schon mit der Tante nach Italien fahren zu lassen, dann nennen wir die Stellungnahme der Behörde nicht mehr konsequent, sondern stur. Stimmt's oder hab ich recht?

«Öffentliches Gewässer» aus dem Schüttstein

Wir schimpfen auf die Behörden, daß sie dem Abwasserproblem nicht

schon lange ihr Augenmerk zugewandt haben. Die Ostschweizer Stadt W. braucht sich deswegen nicht schelten zu lassen: Sie hat seit 1950 eine Kläranlage. Und seit gleichem Zeitpunkt hat sie auch einen Prozeß auf dem Buckel. Das heißt: Jetzt hat sie ihn vor Bundesgericht verloren, den Prozeß. Das wird besonders all jene Städte, Dörfer und Talschaften interessieren, die ebenfalls dem Abwasserproblem zuleibe rücken wollen. Daß sie der Ausgang des Prozesses ermutigen wird, das ist kaum zu erwarten.

Worum ging der Handel? – Eine Firma in W. hatte seit 1801 eine Konzession vom Kanton, die 1926 erneuert wurde und bis ins Jahr 2050 läuft. Laut dieser Konzession darf die Firma aus dem Flüßchen T., das an W. vorbei fließt, 3520 l/sec Wasser über ihre Turbinen leiten und gewinnt dadurch etwa 500 PS Kraft. Früher, als W. noch sein ungereinigtes Abwasser in den Fluß leitete, gab auch diese Sauce der Firma Kraft her. Da man aber eine Kläranlage nicht irgendwo bauen kann, sondern sie am tiefsten Punkt und außer Bereich städtischer Nasen aufstellen muß, da ferner das Wasser nicht freiwillig bergauf läuft, so konnte man das gereinigte Abwasser von W. erst unterhalb der Turbine des Konzessionärs in die T. leiten. – Sehen Sie eine andere Möglichkeit?

Nun muß man aber bekanntlich durch eine Kanalisation, soll sie nicht ständig verstopft sein, immer etwas Schwemmwasser laufen lassen – nicht soviel wie möglich, sondern so wenig wie möglich, um die Kläranlage nicht zu überlasten. Das «so wenig wie möglich» war dem Konzessionär von 1801 aber noch immer zuviel. Er fand, er habe ein verbrieftes Recht darauf, auch das Brunnli, das die Buschi im Säuglingsheim in regelmäßigen Abständen von sich geben, das Abwaschwasser der Frauen Meier und Müller, das Badwasser der Fräuleins Sonja und Elisabeth, das Göttschswasser des kleinen Seppli und das Autowaschwasser des großen Sepp über seine Turbine laufen zu lassen. All diese Flüssigkeiten seien schon vor dem Einlauf in die T. «öffentliche Gewässer». Die Stadt habe ihn in seinen «wohlerworbenen Rechten» geschmälert, und darum müsse sie ihn entschädigen: Entweder 200 000 kw/h Strom pro Jahr ab 1950 bis 2050, oder dann 15 600 Franken jährlich während eines vollen Jahrhunderts.

Das Bundesgericht hat die exorbitanten Forderungen erheblich reduziert; es hat die kinetische Energie aus Säuglingsheim, Badewanne und Abwaschbecken erheblich geringer geschätzt als der Konzessionsinhaber.

ber, aber es hat die Summe all dieser Tropfen doch als «öffentliche Gewässer» anerkannt. Es verpflichtete die Stadt darum zu einer jährlichen Entschädigung von entweder 46 200 kw/h oder Fr. 2980.—. Es bleibe dem statistisch und mathematisch interessierten Leser unbenommen, zu berechnen, welchen Wert die kinetische Energie des Brunnels eines städtischen Säuglings besitzt; wir wagen nicht einmal eine Schätzung.

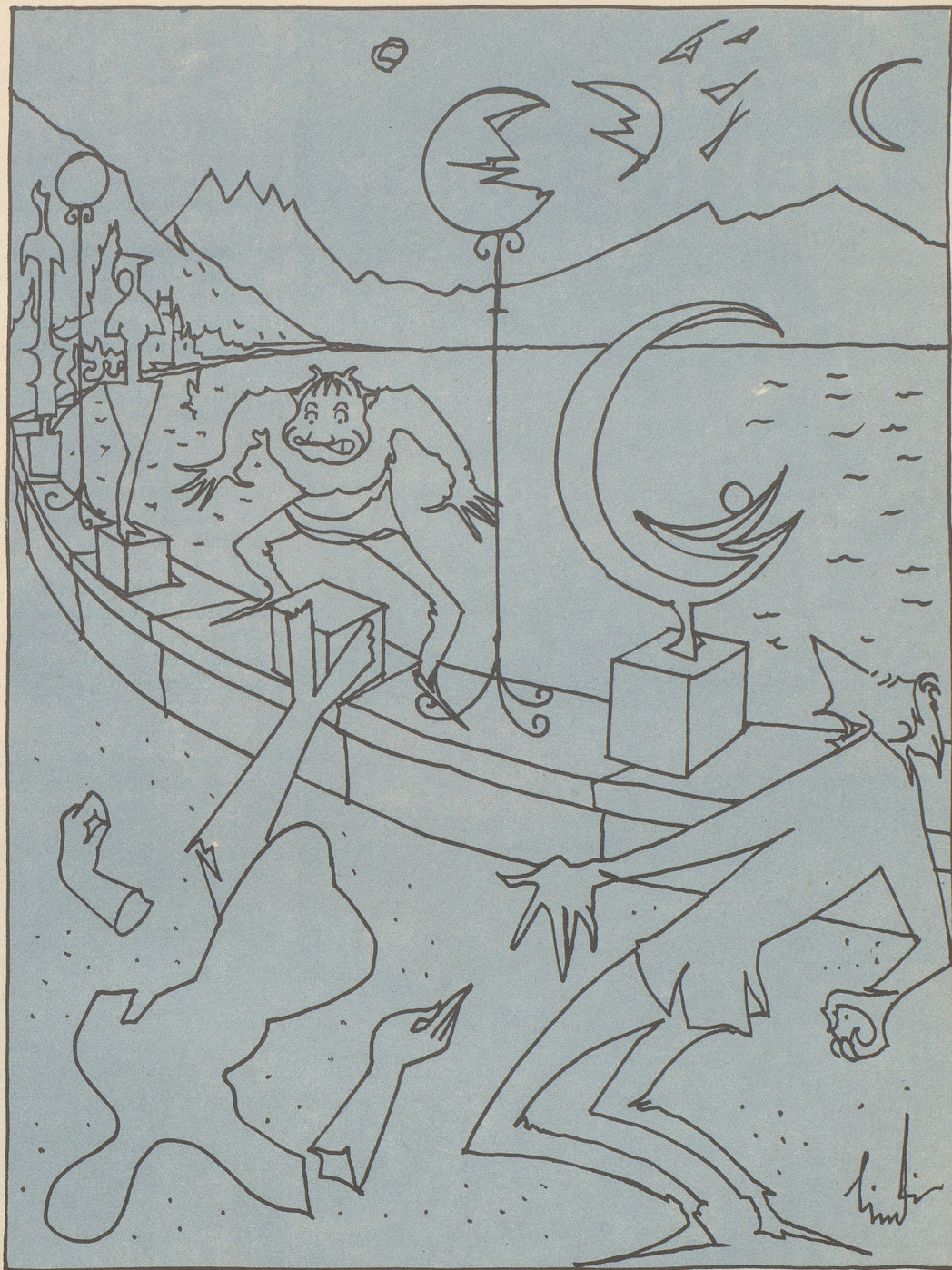
... und die Unmoral von der Geschicht?

Die Zahl von Fr. 2980.— scheint von einer geradezu verdächtigen Genauigkeit; man stutzt wie bei einem Ausverkaufspreis von Fr. 299.80. Warum nicht gleich ein Preis von Fr. 300.— oder eine Jahresentschädigung von Fr. 3000.—? Die Zahl 3000 ist «schon besetzt», nämlich durch den Konzessionsinhaber: Soviel bezahlt er dem Kanton jedes Jahr für die gesamte Wassernutzung von 3520 l/sec = 500 PS als Konzessionsgebühr. Für das bißchen «entzogenes» Wasser, das der Betrieb der Schwemmkanalisation und der Kläranlage benötigt, vergütet ihm die Stadt 2980 Franken. Den ganzen Rest, so und soviel hundert Pferdestärken, so und soviel hunderttausend Kilowattstunden — die bekommt der Konzessionsinhaber für Fr. 20.—, in Worten: für vier abgewertete Fünfliber im Jahr, bis anno zweitausendundfünfzig.

Ich kenne den Herrn Konzessionär nicht persönlich. Vielleicht ist er gar keine echte, sondern nur eine juristische Persönlichkeit. Aber auch in diesem Falle kann ich mir vorstellen, daß die Herren Aktionäre, die zusammen die prozedierende juristische Person bilden, gelegentlich auf den Staat fluchen, der nicht rechtzeitig überall für Kläranlagen gesorgt hat, so daß man in unseren Seen kaum mehr baden kann. «Das ist doch einfach eine Sauerei! Der Staat sollte ...»

Ja, er sollte. Und zwar: Er sollte nicht vor lauter Formaljuristerei seine eigenen Interessen verraten; er sollte nicht die gewinnstrebigsten Interessen eines Einzelnen über die lebenswichtigen hygienischen Interessen von 100 000 Mitbürgern stellen. Das sollte er eigentlich nicht, der Staat. Er sollte nicht vor lauter Bäumen keinen Wald, vor lauter Paragraphen das Recht nicht mehr sehen. — Warum besorgen Sie sich übrigens nicht auch für ein Zwanzigernötl pro Jahr den Strom für einen industriellen Betrieb? Los! Bewerben Sie sich um eine Konzession an der T. bei W.! Gleiches Recht für alle!

AbisZ



Der seit Jahren geübte Brauch, daß die Künstler von Montreux ihrer Stadt Skulpturen zur Verschönerung der Uferpromenade zur Verfügung stellen, droht einzugehen, da die Kunstwerke von Vandalen, denen das Zertrümmern von Straßenlampen offenbar nicht genügt, immer wieder von den Sockeln gestürzt und beschädigt werden.

Eine Art von Kunstgenuß,
deren man sich schämen muß!

Der Überhund

Fredy Lienhard

Er ist aus distinguiertem Haus,
heißt Prinz von Plotz zu Plotzenhöhe
und sieht vom Scheitel bis zur Zehe
als wie ein smarterer Playboy aus.

Das ondulierte Vorderhaupt
und seine manikürte Pfote
betonen die mondäne Note.
Er ist blasierter, als man glaubt.

Er ist der Snob in Reinkultur,
schlechthin der Pudel aller Pudel
und lebt vor allem vom Genudel
der Dame mit der Hundsfrisur.